

# Satzung

#### der

#### **Gemeinde Holle**

# über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kleinschwimmhalle

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.Januar 2007 (Nds. GVBI. S.41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 14.03.2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

## **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Holle ist Eigentümerin der Kleinschwimmhalle in der Grundschule Holle. Sie betreibt diese als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung der Kleinschwimmhalle erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

#### Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kleinschwimmhalle werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

1.	Erwachsene	2,00 €
	10'er Karte	18,00 €
2.	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	1,50 €
	10'er Karte	13,50 €
3.	Vereine, Interessengemeinschaften, Kindertagesstätten, Schulen und sonstige Gruppen	
3.1	aus dem Gemeindegebiet je angefangene Stunde	20,00 €
3.2	außerhalb des Gemeindegebietes je angefangene Stunde	30,00 €

- (2) Für die Berechnung der Gebühren werden die in dem Nutzungsplan festgelegten Zeiten zugrunde gelegt. Die Gebühr wird auch dann erhoben, wenn die Kleinschwimmhalle nicht genutzt wird, obwohl im Nutzungsplan eine Nutzungszeit vorgesehen ist.
- (3) In den vorstehenden Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe enthalten.

## Zahlungspflichtiger

- (1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ist Zahlungspflichtiger jeder, der die Kleinschwimmhalle betritt.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs.1 Ziffer 3 ist Zahlungspflichtiger
  - a) bei Kindergärten und Schulen der jeweilige Träger
  - b) bei Vereinen der Vorstand und
  - c) bei sonstigen Interessengemeinschaften und Gruppen ein der Gemeinde zu benennendes Mitglied.

§ 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Holle über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Lehrschwimmhalle vom 17.12.1979 mit dem 1.Nachtrag vom 11.06.1992 und dem 2. Nachtrag vom 21.06.2001 außer Kraft.

Holle, den 14.03.201	3	
Klaus Huchthausen		
Bürgermeister		

# 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kleinschwimmhalle vom 14.03.2013

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.Januar 2007 (Nds. GVBI. S.41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung am 11.06.2020 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kleinschwimmhalle vom 14.03.2013 beschlossen:

## § 1

§ 2 Absatz 1 (Benutzungsgebühren) wird wie folgt geändert:

Für die Nutzung der Kleinschwimmhalle werden Benutzungsgebühren wie folgt erhoben:

1.	Erwachsene je Person	2,50€
	10'er Karte	22,50 €
2.	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren je Person	1,80€
	10'er Karte	16,20€
3.	Vereine, Interessengemeinschaften, Kindertagesstätten, Schulen	
	und sonstige Gruppen außerhalb des Gemeindegebietes	36,00€
4.	Vereine, Interessengemeinschaften und sonstige Gruppen	
	innerhalb des Gemeindegebietes	24,00€

§ 2

Dieser 1. Nachtrag tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Holle, den 11.06.2020

Der Bürgermeister

Huchthausen